

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 24 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 2 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Ein und dreissigste Sitzung, 21. Weim.

Präsident: Usteri.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, an die Stelle der Artikel 5. und 6. im Verfassungs-Abschnitte über das Gerichtswesen (S. S. 726) folgenden Artikel zu setzen.

„Die Organisation der in den Artikeln 2. 3. und 4. festgesetzten Instanzen, anpassend dem örtlichen Bedürfnis, so wie die Bestimmung der Zahl der Gerichte, der Wahlart der Richter, der Entschädfnisse und der Tarife über die Gebühren und Sporeten, bleibt den Cantonen überlassen.“

An Zellwegers Stelle wird Merzian zum Stimzähler durch den Präsidenten ernannt.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zusage von 5 Municipalitätsmitgliedern aus den Distrikten Willisau und Altishofen, Canton Luzern, gegen die Zusage der Municipalität und Gemeinderath der Stadt Luzern gerichtet.

2. Zusage der Municipalität von Yvette, Canton Bern, die Vollziehung des Auslagensystems betreffend. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Nach Anhörung der Constitutionscommission und vorgenommener Berathung, wird dem 8ten Artikel des 2ten Abschnitts der Verfassung (S. S. 722) beigefügt:

„Die Unterhaltung der Heerstrassen und dazu gehörenden Brücken, kommt dem Staate zu, welcher alle Weggelder und Zölle zu beziehen haben soll.“

Auf den Antrag eines Mitglieds wird dem Art. 10 des 2ten Abschnitts der Verfassung (S. S. 723) folgender Zusatz (am Ende) hinzugefügt:

„Jedoch ist aus dem Ertrag der Domainen beizufügen, was die ehemaligen Obrigkeiten aus ihren

Ämtern und Schaffnerereyen jährlich mehr ablieferen, als der gesetzliche Werth der nun an die Cantone abgetretenen Grundzinsen, der Ertrag des Postkaufs der Pfundenzehnten und der unter die betreffenden Cantone zu ertheilende und eigenthümlich zu überlassende Ueberschuss nach vollendetem Zehndloskauf beträgt, in so fern dieses alles zu Bestreitung jener Unkosten, wie dieselben vor dem Jahr 1798 bestanden, erweislich nicht hinreichen würde.“

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, dem ersten Abschnitt der Verfassung folgenden Artikel beizufügen:

„Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit irgend einer ewigen und unablässigen Grundabgabe oder Beschwerde belegt werden. Kein liegendes Gut ist unveräusserlich.“

Dem Antrag eines Mitglieds zufolge wird beschlossen, der 6ten Abtheilung des 8ten Artikels (S. S. 722) der Verfassung, die Worte beizufügen:

„Das Eigenthum der Staatsschuldtitel.“

Nach nun beendigter Berathung und Annahme der Verfassung, wird dieselbe zu endlicher und letzter Abfassung der Constitutionscommission zugewiesen, die ihre Arbeit Sonnabends vorlegen soll.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Municipalitätencommission, ihre rückständigen Geschäfte betreffend.)

9. Botschaft vom 23. Jenner 1800 nebst verschiedenen Streitschriften zwischen dem Bezirksgericht Höchstätten und den Municipalitäten Höchstätten und Worb, in Ansehung der diesen verschiedenen Behörden zukommenden Befugnissen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

10. Bittschrift der Einsassen der Gem. Champvent vom 1. Horn. 1801, betreffend die Gleichstellung ihrer

Rechte an dem Genuße verschiedener öffentlicher Anstalten mit den Gemeindsgenossen.

11. Bittschrift der Municipalität Morsee vom 7. März 1800, die eine Erläuterung des §. 82. des Mun. Gesetzes begehrt.

12. Bittschrift der Municipalität Baullion vom März 1800, betreffend eine Erläuterung der §§. 58, 60 u. 61 des Municipalitäten-Gesetzes.

13. Botschaft vom 12. April 1800, Einladung um eine Erläuterung des Art. 57. des nemlichen Gesetzes.

14. Botschaft vom 30. May 1800, Wiederholung der Einladung um Festsetzung eines Modi, um renitirende Municipalitäten und Gemeindskammern zur Verantwortung zu ziehen.

15. Bittschrift der Municipalitäten des Distrikts Langenthal, um Erläuterung des Art. 57 des Muniz. Gesetzes.

16. Bittschrift verschiedener Bürger von Zürich vom 21. Juli 1800, die Competenz der Gemeindskammern betreffend.

17. Bittschrift der Municipalitäten des Distrikts Regensdorf vom 10. Juli 1800, betreffend den Sinn des Art. 57 des Municipal. Gesetzes.

18. Bittschrift der Gemeindskammer von Glisig vom 12. Juli 1800, Einfrage: ob die im Gemeindebezirk vorhandenen Liegenschaften, ohne Rücksicht auf die Qualität ihres Besitzers, zu der Armentell beizugehen sollen.

19. Bittschrift der Municipalität Rossiniere vom 19. Juli 1800, Einfrage über den Sinn des Art. 58, 60 und 61 des Municipal. Gesetzes.

20. Bittschrift der Gemeinde Luzenberg vom 26. Juli 1800, gleichen Inhalts wie die der Gemeindskammer von Glisig.

II. Seit dem 8. August 1800 vom gesetzgeb. Rath der Municipal. Commission übersandt:

21. Bittschrift mehrerer Einsassen von Yferten, die Verwendung des Ertrags der Gemeindgüter betreffend.

22. Zuschrift der Gemeindskammer von Vivis vom 18. August 1800, nebst Bemerkungen über die Bürgerrechte.

23. Zuschrift mehrerer Bürger von Yferten vom 25. Aug 1800, nebst Bitte in Betreff der Erhaltung der Gemeindgüter Verfügungen zu treffen.

24. Bemerkungen des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Aug. 1800, über die im Art. 57 des Municipal. Gesetzes, dieser Behörde ertheilte Attributionen.

25. Bittschrift des B. Simond von Yferten, gegen die Zuschrift Nr. 23 vom 1. Sept. 1800.

26. Zuschrift der Municipalität und Gemeindskammer von St. Cergue vom 6. Sept. 1800, durch welche sie den Bemerkungen von Nr. 22 bestimmen.

27. Bericht der Civilgesetzgeb. Commission vom 19. Sept. 1800 über die Bittschriften von Baullion und Rossiniere Nr. 12 und 19.

28. Bittschrift mehrerer Bürger von Lausanne vom 25. Sept. 1800, welche begehren, daß einstweilen alle Ortsausgaben von der Gemeindskammer bestritten werden.

29. Zuschrift von B. Wyß, Pfarrer zu Buchsee, nebst verschiedenen Gesetzworschlägen, v. 30. Sept. 1800.

30. Auftrag vom 4. Oct. 1800, zu untersuchen, ob nicht die Rechnungen der Gemeindskammern einer höhern Passation unterworfen seyen.

31. Bittschrift einer großen Anzahl Bürger von Lausanne vom 10. Oct. 1800 gegen eine von der Municipalität zu beziehen erkannte Zell. (Ueber den speciellen Fall ist verfügt worden.)

32. Botschaft vom 18. Oct. 1800, Einladung eine Verfügung zu treffen, wie und von wem diejenigen, so nicht in ihrer Heymath wohnen, wenn sie sich im Fall befinden, bevogtet werden sollen.

33. Zuschrift der Municipalitäten und Gemeindskammer von Vuesins vom 6. Nov 1800, welche den Bemerkungen der Gemeinde Vivis Nr. 22 bestimmen.

34. Bittschrift des Distriktsgerichts Chateau d'Or vom 18. Dec. 1800, betreffend den Sinn des Art. 57 des Municipalitäten-Gesetzes.

35. Gegenvorstellung von 40 Notarien vom 30. Dec. 1800 gegen die Petition der Municipalitäten des Distrikts Langenthal, Nr. 15.

36. Bittschrift mehrerer Bürger von Röntz vom Jenner 1801, welche Verfügungen gegen den Bettel begehren.

37. Bittschrift der Hintersassen der Gemeinde Signau vom 19. Jenner 1801, die Frage betreffend: ob und wie sie hinter Signau Armentell zu entrichten haben.

38. Botschaft vom 30. Jenner 1801, Einladung um Verfügungen zu Controllirung der Municipalitäts- und Gemeindsk. Rechnungen.

39. Bittschrift der Municipalität und Gemeindskammer von Lauperswyl vom 4. Hornung 1801, in Betreff der Erhebung der Armentell.

40. Botschaften vom 6. und 14. März 1801 nebst Bittschrift der Municipalität Bern, betreffend die

Frage: ob die hier wohnenden Mitglieder der höchsten Gewalten auch zu den Ortsausgaben beizutragen haben.

41. Bittschrift der Gemeinde Claro vom 10. April 1801, welche bittet, daß zu Gunsten des B. Delamonica, Suppleanten am Cantonsgericht, eine Ausnahme von dem Municipalitätengesetz gemacht werden möchte, daß die richterlichen Beamten von den Stellen in der Gemeindsammer ausschließt.

42. Bittschrift des Unterstatthalters von Mendris vom 21. März 1801, welcher verlangt, daß keiner der ein unter der Ortspolizey stehendes Handwerk treibt, Mitglied der Municipalität seyn könne.

43. Bittschrift der Hinterfassen zu Launischwil vom 25. April 1801 wegen Bezahlung eines ihnen von der Gemeinde geforderten Hinterfassgeldes.

III. Neben diesen an den gesetzg. Rath eingelangten Schriften wurden der Commission directe zugesandt: (Die Fortsetzung folgt.)

Canton Waldstätten.

Der Abgesandte des Cantons Unterwalden, ob und nid dem Wald, an seine Mitbürger.

Bürger! Es ist aus keiner andern Rücksicht, als euch von falschen Gerüchten, und deren traurigen Folgen, zu warnen, daß ich die Beweggründe meiner Zurückkunft ins Vaterland hiermit öffentlich bekannt mache. — Da die Cantonstagsatzung mich zum Gesandten ernannte, übernahm ich diese ehrenvolle Sendung in keiner andern Absicht, als meine letzten Kräfte dem Wohl und Nutzen des Vaterlandes zu widmen. Eure Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen waren mir schon bekannt, und es wurde mir noch in dieser Hinsicht von einigen Mitgliedern der Cantonstagsatzung eine besondere Instruktion mitgegeben. — Seit her erhielt ich in Bern eure schriftliche Erklärung, daß Ihr mit Uri und Schwyz, Euern alten Bundesbrüdern, heben und legen wollet. Ich habe dieselbe pflichtmäßig der helvetischen Tagsatzung dargelegt; aber bis dahin hat sie noch nichts über diesen Gegenstand entschieden; ihre Arbeiten waren einzig der Festsetzung der Hauptgrundsätze von der allgemeinen Verfassung gewidmet; — da wurden aber Grundsätze aufgestellt, die sich mit meinen Instruktionen nicht wohl vereinigen ließen. Die Abgesandten von Uri und Schwyz waren im gleichen Fall; sie theilten mir ihre Bedencklichkeiten mit, und wir entschlossen uns, eingedenk unserer Pflichten gegen unser liebes Vaterland, nach Hause

zu reisen, um uns dort mit unsern Comittenten über diesen so wichtigen und entscheidenden Gegenstand zu berathen. — Wir zeigten unsre diesfällige Schlußnahme der helvetischen Tagsatzung schriftlich an. — Noch bevor unsrer Abreise machten wir bey dem fränkischen Minister und Generalen die kräftigsten Vorstellungen, und schrieben eigenhändig an den ersten Consul der fränkischen Republik. — Dies ist die kurze und wahrhaftige Geschichte meiner Abreise von Bern; — noch in der letzten Sitzung (den 9ten) als ich von der Tagsatzung Abschied genommen, erneuerte ich mündlich und auf das nachdrucksamste die schon mehr als einmal wiederholten Wünsche und Begehren unsers Cantons; nun ist der Entscheid von der Tagsatzung zu erwarten, dem ich indessen mit getroster Hoffnung entgegen sehe. — Uebrigens werde pflichtmäßig der Cantonstagsatzung über diesen Gegenstand ausführlich relatiren. — Ich bitte Euch, liebe Landleute! indessen um nichts anderes, als die öffentliche Ruhe beizubehalten, und das Vaterland vor neuen Uebeln zu bewahren.

Republikanischer Gruß und Bruderliebe!

Luzern den 11. Oct. 1801.

Der Abgesandte des Cantons,
Nicod. von Flüe, Alpannerherr.

Kleine Schriften.

Erklärung. Der helvetischen Tagsatzung am 17ten October 1801 übergeben von einigen Mitgliedern derselben. 8. (Bern.) S. 6.

Ein besonderer Abdruck der Erklärung der XIII, die wir in N. 492 dieser Blätter geliefert haben.

Zuschrift der Unterzeichneten Landmunicipalitäten des Cantons Luzern, aus den Distrikten Hochdorf, Gemipach und Münster, an die gemeinhelvetische Nationaltagsatzung. Vom 8ten October 1801. 8. S. 16.

Diese Zuschrift der Landmunicipalitäten ist jener der Stadt Municipalität von Luzern, die wir oben (S. 604) angezeigt haben, entgegengesetzt.

Die Stadt Municipalität hatte verlangt, es solle die letzte richterliche Behörde nicht ausser dem Canton aufgestellt werden; die Landmunicipalitäten erwidern: „Ein schneller und nicht kostspieliger Rechtszug ist ein wahres Bedürfnis eines